

**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 4 (1931)

**Heft:** 10

  

**Artikel:** Verpflegungsdienst : Anleitung für Fouriere [Fortsetzung]

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-516153>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Unwert einer Feldmaus als Wurfgeschoss. Ein pfiffiger Kerl mit einem Gesicht, der langen Schnauze einer Maus nicht unähnlich, meldete sich beim Kompanie-Kommandanten: „Herr Hauptmann, Schütz Gamper, Schermauser der zweiten Kompanie!“ In jeder Patronentasche hatte er sorglich einer lebenden Maus vorübergehende Unterkunft angewiesen. Er öffnete die Klappen und sämtliche Micky-Tierchen spazierten, als seien sie seit Monaten darauf dressiert, in die nächste Patronentasche. Lediglich die langen Schwänze mussten nachgeschoben werden. „Die nehme ich mit ins Défilé und werfe sie mitten in die Tribüne hinein. Die Frauen sollen dann ihren Heldenmut bezeugen.“

Zum letzten Mal wurde meine Kompanie vom Hauptmann auf das Défilé eingepaukt. „Richtung nicht verlieren, aufpassen auf den Flügelmann rechts, flottes Armschwingen! Und dann achtgeben auf die Musik, immer den linken Fuss auf Pum Pum! Tempo einhalten, nicht dass ihr mir zu rasch werdet, Bundesrat Minger hat es nicht gern, wenn man pressiert!“ Schallendes Gelächter. Doch in diesem Moment kam endlich unser Camion angefahren, nach einer wahren heldischen Irrfahrt. Das ersehnte Getränk rieselte schlurfend durch die fröstelnden Leiber. Nun war der Boden gelegt für ein erfolgreiches Defilieren, im nächsten Augenblick hiess es aufbrechen. Wenn sie es jetzt nicht schmeissen, dass denen da auf der Tribüne das Herz im Leibe lacht, dann kann unmöglich die Verpflegung daran schuld sein. Und wirklich: Sie schmissen es!

### Die durstigen 62iger.

Der Stab des Füs. Bat. 62 hatte Durst. Und zwar einen derart grossen, dass der Fourier ihn nur mit einer Kiste Sternbräu zu löschen imstande war. Also bestellte er gemäss I. V. vide Anhang Ziff. 130, 12. Absatz Ziff. 1, vorschriftsgemäss eine Kiste Bier, vergass jedoch, der Bestellung zugleich einen Einnahmebeleg für den Lieferanten beizulegen.

Die Kiste traf daher mit folgendem Begleitschreiben ein:

Sehr geehrter Stab!

Auf dem Umweg über die Mineralquelle Eglisau erhalten wir Ihre Bestellung:

P. P. Sofort eine Kiste Bier. Füs. Bat. 62 Stab.

Da wir für Humor immer grosses Verständnis haben, lassen wir Ihnen heute eine Kiste «Sternbräu» hell gratis zukommen und hoffen, dass Ihnen dieses Getränk den Manöverdurst nach Wunsch löschen wird. Mit der Bitte, uns das Leergeschirr s. Zt. freundlichst wieder zukommen zu lassen, zeichnen wir.

Wir befürchten sehr, dass im nächsten W. K. noch unzählige andere Stäbe einen unwiderstehlichen „Gluscht“ nach Sternbräu hell empfinden werden!

## Verpflegungsdienst.

### Anleitung für Fouriere.

*Vorbemerkung:* Wir setzen nachstehend den in No. 7 unseres Fachblattes begonnenen Abdruck des Entwurfes für eine künftige Verpflegungsdienst-Anleitung fort.

Die Bäckerkp. liefert das Brot (Laibe von 500 gr) in Säcken zu 50 Port., in der Regel nicht direkt an die Truppen, sondern an die Vpf. Kp. Diese bringt das Brot mit andern Lebensmitteln (Fleisch, Käse, Trocken-gemüse) und Hafer auf die Fassungsplätze, wo die Truppen die Bedürfnisse für den folgenden Tag gegen Gutschein fassen. Statt bei der Vpf. Kp. wird je nach Verhältnissen und Umständen, z. B. während Manöverkursen beim I. R. oder sogar beim I. Bat. eine Schlächtereieringerichtet. Die Truppen fassen dann Fleisch bei dieser Schlächtereier gegen Gutschein.

3. Auf allen Plätzen und für alle Schulen und Kurse des Instruktionsdienstes ist der gesamte Bedarf an Konserven, Frühstücksgüter und Trocken-gemüsen aus den Beständen der Armeemagazine und der Magazine der Festungsbesatzungen zu beziehen (I. V. Ziffer 116 und Anhang No. 4). Das erfordert der rechtzeitige Umsatz dieser Kriegsvorräte. Uebertretung dieser Vorschrift ist strafbar. Erlaubt sind höchstens Ergänzungs-käufe gegen Schluss eines Dienstes, wenn es sich um geringe Mengen einer bestimmten Warengattung handelt, deren Nachbezug aus den Magazinen sich nicht lohnt und andere Truppen auf dem Platze gegen Bezahlung mit dem Fehlenden nicht aushelfen können.

Die Berechnung des Bedarfes erfolgt gestützt auf den mutmasslichen Einrückungsbestand und den Verpflegungsplan (siehe Abschnitt XV und Kochanleitung

Seite 12—14). Die Bestellung beim O. K. K. erfolgt, auf- oder abgerundet, auf die Gewichte der Originalpackung (I. V. Anhang No. 4) durch Vermittlung des Quartiermeisters, nur bei selbständigen Einheiten direkt durch den Fourier.

Die Rechnung für diese Artikel, ausgenommen für Zwieback und Fleischkonserven, die dem Kurse direkt belastet werden, erhält der Besteller. Der Fourier der Einheit im Bat.- oder Abteilungsverband leistet demgemäss Bezahlung aus der H. K. an den Quartiermeister.

In Manöver-W. K., wo in der Regel während der Manöverperiode der Verpflegungsnachschub geübt wird, sind die Bezüge aus den Magazinen, bestimmt bis zum Einsetzen dieses Nachschubes, möglichst genau und eher knapp zu bemessen. Andernfalls werden bei Beginn der Bewegung Küchen- oder Proviantwagen mit Ueberschüssen unnötig überlastet.

Bezüge von Vpf. Kp. während Manövern erfolgen gegen Gutschein. Die Vpf. Kp. stellt gestützt hierauf Rechnung, deren Bezahlung aus der H. K. an die A. K. gemäss Ziffer 116, Absatz 5 erfolgt.

Milch, Grüngemüse, Gewürze und dergl. beschafft der Fourier wo immer möglich am Standort der Truppe. Auf Waffenplätzen soll bei gleichen Preisen und gleicher Qualität ein angemessener Wechsel unter den einschlägigen Lebensmittelgeschäften eintreten.

## V. Beschaffung der Futtermittel.

1. *Auf ständigen Waffenplätzen* erfolgt der Bezug von Hafer, Heu und Stallstroh aus den Fouragemagazinen und Depots des O. K. K., ausnahmsweise von Platzlieferanten (I. V. Anhang No. 3).

2. *Ausserhalb der Waffenplätze* ist der Hafer immer aus den Fouragemagazinen zu beziehen. Rechtzeitige Bestellung beim O. K. K., in dringenden Fällen direkt beim nächstgelegenen Magazin. Die Lieferung des Hafers erfolgt in Säcken von 75 kg netto.

Für Heu und Stallstroh, wie für Kantonnementsstroh, wendet sich der Quartiermeister oder Fourier der selbständigen Einheit immer vorerst an die Gemeindebehörde. Nur wenn diese ausser Stande ist, zu angemessenen Preisen zu liefern, werden Lieferanten bestellt oder nötigenfalls Bezüge aus den Fouragemagazinen gemacht (I. V. Ziffer 114 und 118 und mit Bezug auf die Verrechnung des Strohes insbesondere Ziffer 129).

Der Nachschub von Heu oder Stroh durch die Vpf. Kp. ist eine Ausnahme und wird von den Kriegskommissären angeordnet.

## VI. Mobilmachungsverpflegung.

Die Beschaffung der Mobilmachungsverpflegung ist Aufgabe der Platzkommandanten (siehe F. Mob. V. Art. 35, 36 und 38, sowie I. V. Ziffer 92). Als Tagesportion gilt die gemäss I. V. Ziffer 93. Den Platzkommandanten ist aber gestattet, am *Einrückungstage* eine Fleischportion von 320 g abzugeben und dafür die Käseportion wegfällen zu lassen. Diesfalls sind im Verpflegungsbeleg in der Rubrik Käse die gleiche Anzahl Portionen Käse einzutragen, wie Fleischportionen gefasst worden sind. Auf der Rechnung über das Fleisch ist anzumerken: « = x Portionen Fleisch à 250 g plus x Portionen Käse à 70 g ».

Werden vom Platzkommandanten nur Brot und Fleisch geliefert, so verrechnet die Truppe die Gemüseportionsvergütung. Kocht sie nicht selbst, so hat sie die Kosten der Zubereitung und Zutaten aus der H. K. zu vergüten. Kocht sie selbst, so darf sie die nötigen Trockengemüse für den oder die Mobilmachungstage freihändig auf dem Mobilmachungsplatze kaufen. Bestellungen und Lieferungen aus den Armeemagazinen erfolgen nämlich nicht auf den Mobilmachungsplatz, sondern direkt in das Vorkurs-Kantonnement. Bei der Kriegsmobilmachung liefert der Platz-Kommandant die Verpflegung gemäss K. Mob. V., Artikel 45, gegen Gutschein, für den Besammlungstag zubereitet.

## VII. Verpflegungsbeschaffung im Kriege.

Die Grundsätze sind die gleichen wie im Instruktionsdienste, mit der Ausnahme, dass nach Möglichkeit auch Trockengemüse und dergleichen von der Truppe selbst zu beschaffen ist. Im Anschluss an die Mobilmachungsverpflegung haben die Truppen für kurze Zeit, d. h. bis der Verpflegungsnachschub organisiert ist, die gesamten Bedürfnisse durch Selbstsorge zu decken.

Vom Zeitpunkt an, wo Fassungen bei der Vpf. Kp. angeordnet sind, ist ohne gegenteiligen Befehl *das Brot ausschliesslich von der Vpf. Kp. zu beziehen*. Wie in den

Manövern werden Schlächtereien bei den Vpf. Kp. oder bei der Truppe (I. R. oder auch Geb. I. Bat.) errichtet.

Bei längerer Belegung der gleichen Gegend wird auch in günstigen Verhältnissen die Truppe ausser Vieh und Heu bald nichts mehr aufbringen können. Die Selbstsorge muss schonend durchgeführt werden. Haushaltsvorräte und kleine Vorräte von Lebensmittelgeschäften für den nächsten Bedarf der Zivilbevölkerung sind nicht zu erwerben. Ohne Not, d. h. ohne dass der Verpflegungsnachschub ausbleibt, dürfen Lebensmittel nicht requiriert werden. Der Fourier greife niemals zur Requisition ohne Befehl seines Kommandanten.

## VIII. Verpflegungsausrüstung.

Um eine ununterbrochene Verpflegung der Truppen sicherzustellen, müssen diese über mehr Vorräte verfügen, als sie unmittelbar notwendig haben.

Wir unterscheiden:

### A. Verpflegungsausrüstung für den Mann.

1. *Vom Manne getragen*: Im Brotsack: Brot für den laufenden Tag, allenfalls andere Bestandteile der Tagesportion, wie Käse als Zwischenverpflegung. In der Feldflasche: Marschgetränk (Tee oder Kaffee). Im Tornister: Eine Notportion.
2. *Auf der Fabriküche, bei oder in den Kochkisten*: Alles was von der Tagesportion für den laufenden Tag nicht vom Manne getragen wird, also in der Regel Fleisch und Gemüse.
3. *Auf dem Fassungstrain*: Die Tagesportion für den folgenden Tag.

### B. Verpflegungsausrüstung für die Pferde.

1. Eine Haferration (Mittag- und Abendfutter des laufenden und Morgenfutter für den folgenden Tag): Für Reitpferde und Tragtiere im Kopf- und Schlitzsack auf dem Pferde. Für Zugpferdepaare mit Saccodenausrüstung im Kopf- und Schlitzsack. Für andere Zugpferde im Kopf- und Schlitzsack (oder Hafersack) auf dem Wagen beim Traintornister des betreffenden Pferdepaars.
2. Eine Haferration (Notration): Für Reitpferde und Tragtiere auf einem bestimmten Wagen der normal nächstgelegenen Trainstaffel, oder auf besonderen Haferwagen. Für Zugpferde auf dem Geschütz, Fourgon oder Wagen der betreffenden Gespanne.
3. Eine Haferration auf dem Fassungstrain.

Weitere Verpflegungsvorräte für Mann und Pferd befinden sich bei der Vpf. Kp. Abt. und an der Endetappe.

## IX. Verpflegungsnachschub und Verteilung.

Die Truppen übernehmen mit ihren Fassungswagen auf dem Fassungsplatz die Verpflegungsbedürfnisse für den folgenden Tag von der Vpf. Kp. Beim J. Bat., der Drag. Abt., der Kav. Br., den F. Art. R. und den Sap. Bat. besorgt der den Stäben dieser Truppenkörper zugeteilte Fourier den Fassungsdienst. Andere Truppen bezeichnen besondere Fassungs-Unteroffiziere oder Gefreite, ausnahmsweise auch Fouriere. (Fortsetz. folgt)